

# Groß-Streblischer Kreis-Blatt.



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren wird für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R. Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 30.

Groß-Streblitz, den 27. Juli

1892.

## — Amtliche Bekanntmachungen. —

Auf den gefälligen Bericht vom 14. März d. J. B 35/3 erwidere ich Euer Hochwohlgeboren das Folgende:

Der von Euer Hochwohlgeboren vertretenen Ansicht, daß die Ortspolizeibehörden nur bei den gemäß § 53 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 69) zur Anzeige gelangten Unfällen die Untersuchung unentgeltlich vorzunehmen haben, daß dagegen in den Fällen des § 59 a. a. O. die Unfalluntersuchung gemäß § 101 a. a. O. auf Kosten der betreffenden Berufsgenossenschaft zu erfolgen habe, kann bei der Fassung des § 53 und der systematischen Stellung der §§ 53 ff. im Gesetze eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werden. Es hat jedoch bei Erlass des Unfallversicherungsgesetzes die Absicht obgewaltet, daß alle in versicherungspflichtigen Betrieben sich ereignenden Unfälle, durch welche eine versicherte Person getötet wird oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen zur Folge haben würde, einer polizeilichen Untersuchung ohne Entgelt unterzogen werden sollten. An die Anzeige von dem Betriebsunfälle knüpft das Gesetz die Pflicht der Ortspolizeibehörde zur unentgeltlichen Untersuchung der Unfälle nur deswegen an, weil in der Regel diese Anzeige den Anlaß für das Angreifen der Polizeibehörde giebt. Demnach ist die Folgerung, daß — wenn der Unternehmer seiner Anzeigepflicht nicht genügt — nun auch die Ortspolizeibehörde von ihrer gesetzlichen Obliegenheit befreit sei, der Berufsgenossenschaft die Grundlagen für ihre Entschliebung über die Gewährung einer Entschädigung durch möglichst baldige Untersuchung zu liefern nicht berechtigt.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden gefälligst anzuweisen, auch in den Fällen des § 59 die Unfalluntersuchungen unentgeltlich vorzunehmen.

Berlin, den 26. Juni 1892.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten, Herrn von Solwede Hochwohlgeboren zu Danzig.

Abschrift erhalten Euer Hochwohlgeboren zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung ergebenst.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

gez. Freiherr von Verlepsch.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren Oppeln.  
B. 5183.

## Polizei-Verordnung,

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.

Juli 1883 — G. S. S. 195 — und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G. S. S. 265 — wird unter Zustimmung des Provinzial-Rathes für den Umfang der Provinz Schlesien mit Ausnahme des Bezirks der Stadt Breslau Folgendes verordnet:

§ 1. Alle zur Beförderung von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke müssen wenn sie sich auf öffentlichen Straßen befinden, Vor- und Zunamen, sowie Wohnort des Besitzers und, falls diesem mehrere derartige Fuhrwerke gehören, auch die Nummer des Fuhrwerks versehen lassen.

Bei Fuhrwerken der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke kann statt des Personen-Namens der Name des Gutes vermerkt werden.

Bei Fuhrwerken, deren Besitzer eine Firma führen, genügt die Angabe der letzteren, wenn sie durch die Ueberschrift „Firma“ als solche deutlich erkennbar gemacht ist.

Diese Bezeichnungen müssen oben an der linken Seite des Fuhrwerks und zwar an dem Fuhrwerke selbst oder auf einer dort befestigten Tafel mit schwarzer in deutlicher mindestens 5 Centimeter hoher Schrift dergestalt angebracht sein, daß die Schrift für Vorübergehende leicht lesbar ist.

Auf ländliches Fuhrwerk innerhalb der Ortsgrenze finden diese Bestimmungen nur dann Anwendung, wenn sie für dasselbe durch besondere Polizeiverordnung in Kraft gesetzt sind.

Bei Fuhrwerken aus benachbarten Provinzen oder Staaten des Deutschen Reiches, in welchen eine gleichartige Polizei-Vorschrift gilt, genügt eine dieser Vorschrift des heimatlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Schlesien.

§ 2. Während der Nachtzeit, d. h. in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang müssen alle auf öffentlichen Straßen von Zugthieren bewegten Fuhrwerke, sie mögen zum Personen- oder Lastverkehr dienen und beladen oder unbeladen sein, mit einer hellbrennenden Laterne versehen sein. Diese letztere ist in der Regel an dem Vorbertheile des Wagens selbst anzubringen; wo jedoch die Bauart oder die Beladung des letzteren dies nicht gestattet, darf die Laterne an der Deichselspitze oder in den Zugthieren angebracht werden.

Bei Langholzfuhren muß auch an der hinteren linken Kante eine Laterne angebracht sein. Auf den landwirthschaftlichen Verkehr innerhalb der eigenen Guts- oder Gemeinde-Feldmark, sowie auf Fuhrwerke, welche Pulver oder andere Sprengstoffe transportiren, erstrecken sich diese Bestimmungen nicht.

§ 3. Jedes Schlittenfuhrwerk, und zwar auch dann, wenn es zu einem aus mehreren Schlittenfuhrwerken bestehenden Zuge gehört, muß auf öffentlichen Straßen mit Geläute oder Schellen versehen sein.

§ 4. Für sämmtliches mit Pferden bespanntes Fuhrwerk ist beim Fahren auf öffentlichen Straßen die Anwendung der Einzel- (sogenannten Jopp-, Todder- oder Hotte-) Leinen verboten und nur der Gebrauch der Kreuz-, und bei Einspannern der Doppel-Leine gestattet.

§ 5. Alles auf öffentlichen Straßen zu verfahrende Langholz (Grubenhölzer und anderes Bauholz, Rüststangen u. m. in der Art verladen sein, daß

- a. der Hinterwagen des Fahrzeuges einen Abstand von höchstens  $4\frac{1}{2}$  Metern von den Wipfelenden der Hölzer behält.
- b. nächst der erforderlichen Befestigung der Hölzer auf dem Fahrzeuge selbst dieselben noch in der Mitte des den Hinterwagen überragenden Theiles mit einer Kette fest zusammengereitelt werden.

Auch andere Gegenstände müssen, falls sie soweit über den Hinterwagen hinauszagen, daß sie beim Fahren in Schwingungen gerathen können, mittelst einer Kette oder Leine zusammengereitelt werden.

Diejenigen mit Langholz beladenen Fuhrwerke, bei welchen die Hinderräder mit den Vorderrädern nicht durch einen Langbaum verbunden sind, müssen beim Fahren auf öffentlichen

Straßen noch von einer Person begleitet werden, welche mittelst eines an der Schere der hinteren Räderachse angebrachten Seiles die Bewegungen des hinteren Theiles des Fuhrwerks zu leiten, und dadurch Sperrungen des Weges sowie Beschädigungen von Menschen, Baumpflanzungen, Gräben und Barrieren zu verhüten hat. Für zwei oder drei zusammengehörige Langholzfuhrn genügt ein solcher Begleiter (Vergl. § 7 Absatz 2 und § 8.)

§ 6. Beim Fahren dürfen niemals mehr als zwei Fuhrwerke an einander gebunden sein. Fuhrwerke, welche mit Langholz beladen sind, dürfen überhaupt nicht an einander gebunden werden.

§ 7. Die das Ausweichen auf den Landstraßen betreffenden §§ 26 bis 34 Theil II Titel 15 des Allgemeinen Landrechts, welche lauten:

(§ 26) Alle Fuhr- und Landleute, auch andere Reisende ohne Unterschied des Standes, müssen den ordinären und Extraposten, wenn diese hinter ihnen kommen, oder ihnen begegnen, aus dem Wege fahren und sie ohne Schwierigkeit vorbeilassen, sobald der Postillon in's Horn stößt.

(§ 27) Außer diesen Fällen müssen ledige, oder bloß mit Personen besetzte Wagen und Kutschen allen mit Sachen und Effekten beladenen Wagen, wozu auch Kutschen, die Koffer oder sonstige Bagage führen, zu rechnen sind, ausweichen.

(§ 28) Begegnen sich zwei beladene oder zwei ledige Wagen, so müssen beide auf der rechten Seite zur Hälfte ausweichen.

(§ 29) Kann einer rechter Hand nicht ausweichen, so muß dies von dem anderen ganz geschehen.

(§ 30) Fehlt es auch dazu am Raume, so muß in dem Falle des § 27 derjenige, welcher zum Ausweichen verbunden ist, sowie in dem Falle des § 28 der, welcher den Anderen zuerst gewahr wird, an einem schicklichen Orte so lange still halten, bis der andere Wagen vorüber ist.

(§ 31) Kommt ein Wagen von einem Berge oder von einer steilen Anhöhe herunter, und ein anderer Wagen fährt hinauf so ist der letztere jederzeit zum Ausweichen verbunden, er mag schwerer beladen sein oder nicht.

(§ 32) Bei hohlen Wegen oder anderen engen Pässen muß jeder zuvor stille halten, und nach gegebenen deutlichen Zeichen mit dem Horn, mit der Peitsche, oder auf andere Art, so lange warten, bis er versichert ist, daß kein anderer Wagen sich schon darin befindet.

(§ 33) Ist der hohle Weg oder enge Paß von solcher Länge, daß die gegebenen Zeichen von einem Ende bis zum anderen nicht deutlich gehört oder wahrgenommen werden können, so muß an solchen Plätzen, wo Raum zum Ausweichen ist, auf's neue gewartet und das Zeichen wiederholt werden.

(§ 34) Außer den Posten muß jeder vorfahrende Wagen dem hinten folgenden und schneller fahrenden, wenn dieser nicht anders vorkommen kann, und der Raum es erlaubt, auf ein gegebenes Zeichen so weit ausweichen, als es nöthig ist, damit letzterer seinen Weg fortsetzen könne,

sollen auf alle öffentlichen Straßen Anwendung finden, und solle eine Uebertretung derselben vorbehaltlich des gesetzlichen Schadenersatzes (§§ 35 — 37 A. L. R. II 15) der in dem § 14 dieser Verordnung angeordneten Strafe unterliegen.

Bei Begegnungen von mit Langholz beladenen Wagen mit anderen Fuhrwerken an Biegungen der Straßen müssen die ersteren Wagen vor der Biegung so lange halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist. Sind die begegnenden Fuhrwerke beiderseits mit Langholz beladen, so muß dasjenige Fuhrwerk in vorbezeichneter Weise anhalten, welches auf der inneren Seite der Wegebiegung fährt.

§ 8. Sofern mehrere mit Langholz beladene Wagen die nämliche Straße in der gleichen Richtung befahren, müssen dieselben

a. untereinander einen Abstand von mindestens 10 Rutschen oder 37 Metern oder 50 Schritten

beobachten,

b. außerdem die nämliche Seite der Straße einhalten.

§ 9. Marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen und anderen öffentlichen Aufzügen ist sowohl von vorkahenden als auch von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Gestattet dies die Vertheilung nicht, so muß so lange gehalten werden, bis jene vorüber sind.

§ 10. Das Knallen mit der Peitsche beim Vorüberfahren bei anderen bespannten Fuhrwerken ist untersagt.

§ 11. Der Führer eines Fuhrwerks muß, die Zügel in der Hand, auf dem Fuhrwerk oder auf einem der Zugthiere oder in ihrer unmittelbaren Nähe bleiben und das Gespann fortwährend unter Aufsicht halten.

Wenn er anhält, darf er sich nicht über 5 Schritte von dem Fuhrwerk entfernen, ohne die Pferde abzusträngen oder sonst ausreichende Vorkehrungen zur Verhütung von Unglücksfällen zu treffen.

§ 12. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf alle Chausfirten und nicht Chausfirten öffentlichen Fahrstraßen Anwendung, soweit nicht für erstere besondere gesetzliche Vorschriften gelten (vergl. die zusätzlichen Vorschriften zu dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 — G. S. S. 94 —).

§ 13. Bezüglich des Verkehrs von mit Dampf bewegten Fahrzeugen (Locomobilen, Dampfswalzen u. s. w.) und von Velocipeden auf öffentlichen Straßen wird auf die diesseitigen Polizei-Verordnungen vom 31. Januar 1887 bezw. vom 25. März 1891 Bezug genommen.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafen bis zu 60 Mark im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 15. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere die diesseitigen Polizei-Verordnungen vom 15. Oktober 1880 und 4. August 1884, betreffend die Bezeichnung der Fuhrwerke, die diesseitige Polizei-Verordnung vom 9. August 1887, betreffend die Beleuchtung der Fuhrwerke bei Nachtzeit, die diesseitige Polizeiverordnung vom 17. November 1877, betreffend den Gebrauch von Geläuten oder Schellen bei Schlittenfuhrwerken, sowie die Polizei-Verordnungen der königlichen Regierungen zu Piesnitz vom 29. September 1860 (Amtsblatt S. 369), zu Breslau vom 18. August 1860 (Amtsabl. S. 195) und zu Duppeln vom 3. Juni 1862 (Amtsabl. S. 127), betreffend den Transport von Langholz werden aufgehoben.

Breslau, den 7. Juli 1892.

**Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rath.**

D. P. I. 6354.

gez. von Seydewitz.

## Bekanntmachung.

In der in Stück 26 Seite 191 des Amtsblattes publizirten Ministerialanweisung vom 10. Juni d. Js. über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist im 2. Absatz der Vorschrift zu I 3 in dem Satze: „Wo dieses Ergebnis pp.“ das Wort: „nicht“ ausgelassen.

Es muß richtig heißen:

„Wo dieses Ergebnis nicht erzielt werden kann, pp.“

Duppeln, den 14. Juli 1892.

**Der Regierungs-Präsident.**

Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern wird das Comité für den Luxuspferdemarkt zu Inowrazlaw bei Gelegenheit des in diesem Jahre dort abzuhaltenden Marktes eine

öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit- und Fahrgeräthen veranstalten und die zur Ausgabe bestimmten 90 000 Loose zu je 1 Mark im ganzen Bereiche der Monarchie vertreiben.  
Oppeln, den 2. Juli 1892.

### Der Regierungs-Präsident.

## Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes, vom 26. Februar 1870, und des § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Schluß der Schonzeit

für Rebhühner und Wachteln auf den **21. August d. Js.** (Ende dieses Tages)  
und für Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen auf den **14. September d. Js.** (Ende dieses Tages)

hierdurch festgesetzt, so daß die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln am  
**22. August d. Js.**

und auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanen-Hennen am **15. September d. Js.**  
stattfindet.

Oppeln, den 20. Juli 1892.

### Der Bezirks-Ausschuß.

Bestellt seitens des Herrn Oberpräsidenten der Förster Jagielski in Wierchlesche zum  
Standesbeamten-Stellvertreter des Standesamtsbezirks Himmelwitz. K 3735.

Groß-Strehlitz, den 15. Juli 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.  
von Alten.

Die bei der unterschriebenen Intendantur durch die Landrathsämter bezw. Magistrate zur Vorlage gelangten Servisliquidationen über verabreichtes Naturalquartier haben ausweislich der diesseitigen Acten zahlreiche und sich vielfach wiederholende Unrichtigkeiten enthalten, so daß vor Feststellung und Zahlungs-Anweisung dieser Liquidationen oftmals ein umfangreicher Schriftwechsel nothwendig wurde. Auch mußten bei der Prüfung so viele Berichtigungen erfolgen, daß dadurch die Prüfung nicht unwesentlich erschwert wurde und die Zahlungsanweisung erhebliche Verzögerungen erlitten hat.

Zur möglichsten Beseitigung dieser Mißstände wird auf nachstehende in den Quartierbescheinigungen und den bezüglichen Servisliquidationen erfahrungsmäßig vielfach außer Acht gebliebenen Bestimmungen und Punkte hierdurch nochmals besonders hingewiesen:

1. Für Majors in Eskadron- oder Batterie-Chef-Stellen ist nur der Servis der letzteren nach I. Bd. Nr. 3 des Servis-Tarifs zuständig, desgleichen für die als **überzählig** bezeichneten Majors; während für diejenigen **aggregirten** Majors welche laut Quartierbescheinigung das Gehalt ihrer Charge beziehen, der Major-Servis (I. Bd. Nr. 2 des Tarifs) zuständig ist.
2. Bei den Oberstabsärzten muß Oberstabsarzt 1. und Oberstabsarzt 2. Klasse unterschieden werden. Für erstere ist Servis nach I. Bd. Nr. 2, für letztere solcher nach I. Bd. Nr. 3 des Tarifs zuständig.
3. Bezüglich der Nosärzte muß in der Quartierbescheinigung angegeben sein, ob sich dieselben in Beamtenstellen befinden oder nicht. Für erstere ist der Lieutenants-Servis (I. Bd. Nr. 3 des Tarifs) für die übrigen Nosärzte und Unterrosärzte der Wachtmeister-Servis (I. Bd. Nr. 4 des Tarifs) zuständig.
4. Für Feldwebeldienstthure in den Unteroffizier-Chargen ist der nächst höhere Servis der betreffenden Charge liquide, sobald die Quartierbescheinigung den Vermerk enthält, daß der Feldwebel-Servis frei ist.
5. Es beziehen:

- a. Vicewachtmeister bezw. Vicefeldwebel und Portopeefährliche des Beurlaubtenstandes nur Unteroffizier-Servis,
  - b. Unteroffiziere: Feldwebel-Servis,
  - c. Einjährigfreiwillige Aerzte: Vicefeldwebel-Servis,
  - d. Unteroffiziere: Unteroffizier-Servis.
6. Der unter Sfd. Nr. 5 des Servistarifs bezeichnete Satz für Vicefeldwebel und Schreiber steht nur denjenigen Personen zu, welche vom Truppentheil ausdrücklich mit **etatmäßigen** oder **außeretatmäßigen** Vicefeldwebeln bezw. mit **etatmäßigen** Schreibern bezeichnet sind; die **überzähligen** Vice-Feldwebel und **nicht etatmäßigen** Schreiber (letzte als Sergeanten bezw. Unteroffiziere) erhalten nur den Servis nach Sfd. Nr. 6 des Tarifs.
  7. Wenn **mehrere** einem und demselben Offizier gehörige Pferde untergebracht gewesen sind, so wird nur für das **1.** Pferd der im Tarif zu Sfd. 13 ausgeworfene **höhere** Servisatz, für **jedes folgende** Pferd dagegen nur der daselbst ausgeworfene **niedrigere** Satz gewährt.
  8. Für **Roßquartier** welches als solches in der Quartierbescheinigung ausdrücklich bezeichnet ist, ist für alle Offiziere und Beamte mit Offizier-rang der tarifmäßige Servis, für die Mannschaften vom Feldwebel bezw. Wachtmeister abwärts nur der Gemeinen-Servis, für Pferde nur  $\frac{2}{3}$  der Tarifsätze liquide.
  9. Unter den letzten beiden Spalten der Quartierbescheinigung dürfen Ort, Datum und Firma der liquidirenden Civilbehörde nebst Unterschrift nicht fehlen.
  10. Auch müssen die in diesen Spalten nach Maßgabe der vorhergehenden Spalten bezw. nach dem Servistarif auszumerkenden Servisbeträge sorgfältig berechnet werden.
  11. Die Servisliquidationen sind in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
  12. Die zu den Servisliquidationen gehörigen Beläge (Quartierbescheinigungen) sind zu nummeriren und in **ein** Heft zu vereinigen, jedoch dürfen beim Heften die Zahlen etc. nicht verdeckt werden.
  13. Wenn ausnahmsweise Duplicat-Quartierungsbescheinigungen beigelegt werden, so wird die Liquidation dahin zu bescheinigen sein, daß der Betrag früher noch nicht zur Liquidation gelangt ist.
  14. Die Servisliquidationen über das verabreichte Naturalquartier sind **mindestens** vierteljahrweise aufzustellen und möglichst bald nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres an die **Intendantur** einzusenden.

Bemerkt wird noch ebennmäßig, daß auch den die Quartierbescheinigungen ausstellenden Truppentheilen von Vorstehendem zur entsprechenden Berücksichtigung bei Aufstellung der Quartierbescheinigungen Kenntniß gegeben worden ist.

Breslau, den 29. Juni 1892.

### Intendantur des 6. Armeekorps.

An den königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Dr. von Bitter Hochwohlgeboren zu Oppeln.

Vorstehendes Schreiben bringe ich den Ortsvorständen des Kreises zur Kenntniß mit dem Veranlassen bei Aufstellung der bezüglichen Servisliquidationen über das von den Gemeinden verabreichte Naturalquartier die vorstehend zu 1 — 14 beregten Punkte in Zukunft auf das Genaueste zu beachten.

Groß-Strehlit, den 19. Juli 1892.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 3. Juni d. J. dem Münsterbau-Comitee in Ulm (Königreich Württemberg:) die Erlaubniß zu erteilen geruht, Loose zu den für die Vollendung des Ausbaues des Ulm'er Münsters geplanten, von der königlichen-Württembergischen Staatsregierung genehmigten zwei weiteren Lotterien, zu denen je 300000 Loose zu je 3 Mark ausgegeben werden dürfen, auch in diesseitigen Staatsgebiete zu vertreiben. Die Zeichnungen der beiden Lotterien, bei denen je 3180 Geldgewinne im Gesamtbetrage von 342000 Mark zur Auspielung gelangen werden, sollen in den Frühjahr 1894 und 1895 stattfinden.

Groß-Strehlit, den 17. Juli 1892.

Die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe haben in Ergänzung der im Kreisblatt vom 1886 Stück 13 Seite 84 veröffentlichten Bestimmung betreffend die Mittheilung von Abschriften der Unfallanzeigen an die Gewerbe-Aufsichtsbeamten bestimmt, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Ortspolizeibehörden Abschriften der Unfallanzeigen in Zukunft nur für solche Betriebe übersandt werden, die der Beaufsichtigung jener Beamten unterliegen.

Die Mittheilung von Abschriften der Unfallanzeigen hat hiernach fortan zu unterbleiben

I. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe,

II. für die Betriebe, die folgenden gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören:

1. der Knappschafts-Berufsgenossenschaft,
2. der Berufsgenossenschaft der Schornsteinfegermeister,
3. der Fuhrwerks-Berufsgenossenschaft,
4. der Westdeutschen und der Ostdeutschen Binnen- und der Elb-Schiffahrts-Berufsgenossenschaft,
5. der Seeschiffahrts-Berufsgenossenschaft,
6. der Privatbahn-Berufsgenossenschaft,
7. der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft;

zu 6 und 7 jedoch mit dem Vorbehalte, daß den Gewerbe-Aufsichtsbeamten von denjenigen Unfällen Mittheilung zu machen ist, die sich in den Werkstätten-Betrieben der Privat- und Straßenbahnen ereignen.

Groß-Strehlitz, den 25. Juli 1892.

Die **Ortspolizeibehörden des Kreises** als **Quittungskarten-Ausgabestellen** mache ich darauf aufmerksam, daß es zweckmäßig erscheint, mit allen zulässigen Mitteln darauf hinzuwirken, daß die **mit dem Umtausch der Quittungskarten verbundene Arbeit mehr über das ganze Jahr vertheilt werde**. Wenn auch diese Vertheilung allmählig in gewissem Umfange von selbst eintreten wird, so empfiehlt es sich doch, dieses Ergebnis durch geeignete Maßregeln thunlichst zu beschleunigen. Zu dem Ende wird unter **Anderem das beherrschte Publikum** in geeigneter Weise darauf hinzuweisen sein, daß **Quittungskarten nicht nothwendig so lange im Gebrauch behalten werden müssen, bis sie mit Marken vollgeltend sind**. Nach § 102 Abs. 2 des Gesetzes ist der Versicherte berechtigt, zu jeder Zeit die Ausstellung einer neuen Quittungskarte gegen Rückgabe der älteren Karte zu beanspruchen, und in Ziffer 38 Abs. 2 lit. a der Anweisung, betreffend das Verfahren bei Ausstellung der Quittungskarten, vom 17. Oktober 1890 ist vorgeschrieben worden, daß für die Ausstellung von Quittungskarten nur dann von den Versicherten ein Kostenbetrag von 5 Pf. erhoben werden soll, wenn der Umtausch verlangt wird, bevor die Karte mit mindestens 30 Marken gefüllt worden ist.

Je mehr die Versicherten von der ihnen hiernach zustehenden Befugniß Gebrauch machen, desto rascher wird der Umtausch der Quittungskarten sich auf das ganze Jahr verteilen. Eine Anregung in dieser Richtung wird daher voraussichtlich erheblich dazu beitragen, die bei der Ausführung des Gesetzes bisher hervorgetretenen Uebelstände und Belästigungen thunlichst zu beseitigen.

Groß-Strehlitz den 19. Juli 1892.

Die **Gemeindevorstände** von Adamowitz, Annaberg, Balzarowitz, Borowian, Chorulla, Gonschiorowitz, Grabow, Groß-Pluschitz, Jarischau, Jeschona, Kadlubiez, Kaltwasser, Keltzsch, Klein-Stanitz, Klein-Stein, Krassowa, Kzienzowiesch, Leischnitz Freivogtei, Mallnie, Michline, Neudorf, Nieder-Elguth, Niewke, Rogowschütz, Ober-Elguth, Oberwitz, Oleschka, Ottmüt, Porenba, Posnowitz, Rosmierka, Salesehe, Sandowitz, Schedlitz, Schenkowitz, Schironowitz v. P., Schironowitz v. R., Sprentschütz, Stubendorf mit Heinrichsdorf und Zauche, Sucho-Daniek, Tschammer-Elguth mit Halensko, Waldhäuser, Wyssota, Zyrowa, sowie die **Gutsvorstände** von Adamowitz, Alt-Mjest, Balzarowitz, Blottnitz, Boritzsch, Centawa, Chorulla, Deschowitz, Dollna, Dombrowka, Gonschiorowitz, Goradze, Goy et Kalot, Grabow, Greboshowitz, Krizisto, Groß-Pluschitz, Groß-Stein, Groß-Strehlitz Schloß, Himmelwitz, Jarischau, Jeschona, Kadlub, Kadlubiez, Kalinow,

Ralinowik, Klein-Ralinow, Kaltwasser, Karlubitz, Keltzsch, Klein-Stanisch, Klein-Stein, Klutschau, Krassowa, Kroschnitz, Lasitz, Leschnitz, Freiwogtei, Liebenhain, Mallnie, Neudorf, Nieder-Elguth, Niesdromitz, Rogowischütz, Ober-Elguth, Oberwitz, Olschowa, Oleszka, Ohsiek, Otmütz, Otmuth, Petersgrätz, Poremba, Posnowitz, Rosmierka, Rosmierz, Rosniontau, Roswadze, Salezche mit Poppitz, Scharnoin, Schedlitz, Schenkwitz mit Antheil Stephanshain, Schironowitz v. N., Sprentzschütz, Strebinow, Stubendorf mit Heinrichsdorf, und Zauche, Suchau, Sucho-Daniew, Sucholohna, Tschammer-Elguth, Ujezt Schloß, Waldhäuser Stadtwald, Warmuntowitz, Wierchlesche, Wyssofa und Zyrowa werden hiernit aufgefördert, meine Kreisblattverfügung vom 5. Juli d. J. Stück 28 Seite 277 betreffend die Angabe der Bogenzahl Formular A und B über Unterstützung von Familien der zu Friedensübung eingezogenen Mannschaften binnen 3 Tagen zu erledigen.  
Groß-Strehlitz, den 21. Juli 1892.

Die Stadtgemeinde Groß-Strehlitz beabsichtigt auf den an der Himmelwitz'er Chaussee belegenen Grundstücken der hiesigen katholischen Kirchengemeinde Polanek Nr. 93 unter gleichzeitiger Benutzung des angrenzenden Stückes Chaussee-Unlandes und des zum städtischen Steinbruch gehörigen Vorplatzes ein öffentliches Schlachthaus zu errichten und in Betrieb zu setzen.

Dieses Vorhaben bringe ich gemäß §§ 17 und flg. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen dasselbe soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, binnen 14 Tagen präclusivischer Frist bei dem Unterzeichneten schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen.

Nach Ablauf dieser Frist eingehende Einwendungen werden nicht zur Erörterung gezogen und zurückgewiesen.

Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegen in meinem Amte zur Einsicht aus.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig eingehenden Einwendungen habe ich einen Termin auf

### **Wittwoch, den 17. August er. Vormittags 10 Uhr**

in meinem Amte hierselbst anberaunt, zu welchem die Unternehmerin und die Widersprechenden mit der Verwarnung vorgeladen werden, daß im Falle des Ausbleibens derselben gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen wird vorgegangen werden. K 3992.

Groß-Strehlitz, den 22. Juli 1892.

Die Ortsvorsteher, Guts- und Gemeindevorstände werden veranlaßt, die im Monat August vorchriftsmäßig einzusammelnde alljährliche Haus-Kollekte für das Taubstummten-Institut zu Breslau mit den Steuern pro August in Begleitung eines speciellen Nachweises an die königliche Kreis-Kasse abzuführen. Der Betrag der Kollekte ist auch in den Lieferzetteln aufzunehmen. Wenn dieselbe erfolglos war, ist dem Lieferzettel ein Negativattest beizufügen.

Die nach dem Schlusse der Steuerabführungstermine im künftigen Monat nicht eingegangenen Kollekten und Nachweisungen oder Negativatteste müssen (wegen der nothwendigen Abrechnung und weiteren Ablieferung der Kollektenbeträge aus dem Kreise) durch kostenpflichtige Boten eingeholt werden.

Groß-Strehlitz, den 25. Juli 1892.

Durch das Gesetz vom 10. April d. J. über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die **Krankenversicherung der Arbeiter** vom 15. Juni 1883 ist die Versicherungspflicht ausgedehnt worden auf

1. Die im Geschäftsbetriebe der Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, der Krankenkassen, Deichgenossenschaften und Versicherungsanstalten beschäftigten Personen mit einem Jahresarbeitsverdienst von nicht mehr als 2000 Mark.



# Beilage

## zu Stück 30 des Gross-Strehlitz'er Kreisblatts

vom 27. Juli 1892.

2. Die Handlungsgehilfen und Lehrlinge — mit Ausnahme der Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken — mit der gleichen Begrenzung wie zu 1 aber auch innerhalb dieser Begrenzung nur insoweit, als durch Vertrag die ihnen nach Artikel 20 des Handelsgesetzbuches zustehenden Rechte aufgehoben oder beschränkt sind,
3. Personen, welche ohne Hausgewerbetreibende zu sein, von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigt werden.

Zur Ausführung des Gesetzes haben die **Gemeindebehörden** unverzüglich die hiernach versicherungspflichtig werdenden Personen zu ermitteln und ein Verzeichniß derselben aufzustellen. Demnächst ist ein Gemeindebeschluß darüber herbeizuführen, in welcher Weise die Versicherung der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. April d. Js. versicherungspflichtig gewordenen Personen erfolgen soll, und zwar, ob sie für einzelne Klassen derselben besondere Ortskrankenkassen errichten wollen, ob sie eine Zuweisung an bestehende Ortskrankenkassen vornehmen wollen, oder ob die Gemeinde-Krankenversicherung eintreten soll. Sofern die Zuweisung an bestehende Ortskrankenkassen erfolgen soll, was am angemessensten erscheint, werden auf Grund des Gemeindebeschlusses die **Gemeindevorstände** mit den betreffenden Kassen wegen Uebernahme der Personen alsbald in Verhandlung zu treten haben. Auf gleiche Weise haben sich die **Gutsvorstände** schlüssig zu machen.

Die ländlichen Gemeinde- sowie Gutsvorstände veranlasse ich, über die Ausführung dieser Verfügung unter Vorlegung der Nachweisung der versicherungspflichtig gewordenen Personen **innen spätestens 3 Wochen** Bericht zu erstatten.

Ich bemerke hierbei, daß die Beschlussfassung auch dann zu erfolgen hat, wenn zur Zeit versicherungspflichtig gewordene Personen nicht vorhanden sein sollten.

Groß-Strehlitz, den 25. Juli 1892.

Bestätigt der Rittergutsbesitzer Graf Hyacinth von Strachwitz auf Groß-Stein als Gutsvorsteher der Gutsbezirke Groß-Stein, Klein-Stein, Schedlitz, Posnowitz und Sprentschütz.

K 3521.

Bestätigt der Lehrer Josef Scholz in Sandowitz als Dorfgerichtschreiber für die Gemeinde Sandowitz.

K 3860.

Bestätigt der Häusler Josef Kosot in Ober-Elguth als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Ober-Elguth.

K 3726.

Bestätigt der Gastwirth Franz Minarek in Goradzje als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Goradzje.

K 3843.

Bestätigt der Mühlenbesitzer Ignaz Schaffarczyk als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Scharnosin.

K 3584.

Bestätigt der Bauer Franz Figura in Poremba als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Poremba.

K 3728.

Bestätigt der Bauer Josef Hurek in Kroschnitz als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Kroschnitz.

K 3655.

Bestätigt der Bauer Franz v. Nebenstoß als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Klutschau.

K 3689.

Bestätigt der Bauer Florian Zendrusch in Sacrau als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Sacrau.

K 3841.

Bestätigt der Gärtner Valentin Iskra in Dombrowka als stellvertretender Schöffe für die Gemeinde Dombrowka.

K 3842.

Bestätigt der Gärtner Josef Joffel in Chorulla als stellvertretender Schöffe für die  
Gemeinde Chorulla. K 3716.

Bestätigt der Gärtner Stephan Skora in Grabow als stellvertretender Schöffe für die  
Gemeinde Grabow. K 3651.

Bestätigt der Gärtner Anton Jaschkowitz in Dttmütz als stellvertretender Schöffe für die  
Gemeinde Dttmütz. K 3652.

Bestätigt der Häusler Franz Eladel in Jarischau zum stellvertretenden Schöffen für die  
Gemeinde Jarischau. K 3652.

Bestätigt der Bauer Johann Pioßel in Gonschiorowitz zum stellvertretenden Schöffen für  
die Gemeinde Gonschiorowitz. K 3355.

Bestätigt der Bauer Anastasius Sowa in Schenkowitz zum stellvertretenden Schöffen für  
die Gemeinde Schenkowitz. K 3430.

Groß-Strehlitß, den 12. Juli 1892.

**Der Königliche Landrath  
von Alten.**

Der Gärtnerstellenbesitzer Johann Lipka aus Strebinow wird hiermit als Trunkenbold  
erklärt.

Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabfolgt noch ihm der Aufenthalt in den  
Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirth, welcher dieser Bestimmung zu widerhandeln, verfallen gemäß  
der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe bis zu 60 Mk. eventuell  
verhältnißmäßige Haft, und haben unter Umständen die Entziehung der Concession zu gewärtigen.  
Bogolin, den 18. Juli 1892.

### **Der Amtsvorsteher.**

Der frühere Heger, jetzige Gelegenheitsarbeiter Julius Snykalla von hier wird als  
Trunkenbold erklärt. Demselben dürfen weder geistige Getränke verabfolgt, noch darf dessen  
Aufenthalt in den Schankstätten gebuldet werden.

Uebertretungen werden auf Grund der Reg.-Pol.-Verordnung vom 18. September 1885  
(Amtsblatt S. 244/45) geahndet werden.

Salesche, den 18. Juli 1892.

### **Der Amtsvorsteher.**

E. Bieler.

### **Trunkenbolds-Erklärung.**

Der Tagelöhner und Einlieger Mathias Schatton aus Sandowitz wird hiermit als Trun-  
kenbold erklärt.

Demselben dürfen weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den  
Schankstätten gestattet werden; ebensowenig dürfen dritten Personen Getränke für den p. Schatton  
verabfolgt werden, Gast- und Schankwirth, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln sollten,  
verfallen gemäß §§ 4 und 7 der Polizei-Verordnung vom 18. September 1885 in eine Geldstrafe  
bis zu 60 Mark, nöthigenfalls verhältnißmäßige Haft, und haben unter Umständen Entziehung  
des Ausschankgewerbes zu gewärtigen.

Zawadzki, den 20. Juli 1892.

### **Der Amtsvorsteher.**

### **Bekanntmachung.**

Das Passiren des Dominalgelhofes in Centawa Seitens unberechtigter Personen und  
Fuhrwerke ist untersagt. — Zuwiderhandelnde setzen sich der gesetzlichen Bestrafung aus.

Blottnitz, den 18. Juli 1892.

### **Der Amtsvorsteher.**

## — Anzeiger. —

Die diesseitige Verwaltung hat um den Besuch der schon seit Jahrzehnten sich eines bedeutenden Rufes erfreuenden

### Pferde- und Viehmärkte zu Gleiwitz O.-Schl.

nach bedeutend zu heben und zu erleichtern, dazu einen über 3 Hectar (12 Preussische Morgen) großen, dicht an der Bahnhofstraße belegenen Platz mit allen denjenigen Einrichtungen versehen lassen, welchen die Neuzeit an einen solchen im Interesse der Händler und der Käufer, nicht minder aber des Viehes selber nur stellen kann. Auch ist die Verlängerung der Dauer dieser jährlich in der Zahl von 8 abzuhaltenden Viehmärkte auf 2 volle Tage höheren Orts beantragt.

Die außerordentlich günstigen Eisenbahnverbindungen unseres Platzes nach Rußland und Oesterreich und nach dem Innern Deutschlands waren von jeher der Hauptgrund für den zahlreichen Auftrieb **russischer, polnischer, österreichisch-galizischer und ungarischer Pferde** und eben solchen **Rind- und Schwarzviehes** und für das Eintreffen sehr zahlreicher **Großhändler** dieser Vieharten aus Breslau, Berlin, Hamburg, Frankfurt a/M., dem Königreich Sachsen und der Rheinprovinz.

Nicht minder sind die **Gleiwitz'er Viehmärkte** von langer Zeit her von den **Landwirthen** aus ganz Oberschlesien und darüber hinaus stark besucht, sowohl zu Zwecken des Ankaufs als des Verkaufs.

Im Jahre 1892 finden noch folgende Viehmärkte hierorts statt:

**Montag den 15. August, Montag den 17. Oktober und Montag den 12. Dezember.**

Gleiwitz, O./S., im Juli 1892.

**Der Magistrat.**  
Kreidel, Ober-Bürgermeister.

Am 7. Juni d. J. sind in einer Ackerfurche an einem Feldwege bei Grodzisko, 8 Mark 20 Pf. baar Geld gefunden worden, welches von dem sich legitimirenden Verlierer gegen Erstattung der Kosten und des Findelohnes hier in Empfang genommen werden kann.  
Stubendorf, den 21. Juli 1892.

**Der Amtsvorsteher.**

### Arbeiterfahrkarten.

Die Verabfolgung von Arbeiterfahrkarten, welche zur Fahrt zwischen Bohn- und Arbeitsort in IV. Wagenklasse zu ermäßigten Preisen berechtigen, ist fortan nicht nur gegen Vorlegung der vorgeschriebenen besonderen Bescheinigung des Arbeitgeberers, sondern auch bei Vorweis der Versicherungskarte der Alters- und Invaliditäts-Versicherung zulässig. Den einen oder anderen Ausweis haben die Arbeiter auch bei Fahrkartenrevisionen während der Fahrt vorzuzeigen.

Die Herren Arbeitgeber, welche auswärts wohnende Arbeiter beschäftigen, werden ersucht, diese Arbeiter auf die eingetretene Aenderung aufmerksam zu machen.

Breslau im Juli 1892.

**Königliches Eisenbahn-Betriebsamt (Breslau—Tarnowitz.)**

**Ein gut erhaltener  
zweispänniger Pferde-Göpel**  
ist zu verkaufen.

**E. Tillgner, Schimischow.**

Die von mir dem Gärtner **Paul Biecha** von hier im hiesigen Dorfkretscham am 17. Juni cr. zugesügten Beleidigungen widerrufe ich und leiste hiermit Abbitte.

Ober-Elguth, den 22. Juli 1892.  
**Franz Kampa, Bauer.**

Herzog 16/21 Jg

**Brennholz-Verkauf in der Königlichen Oberförsterei Cosel.**

Freitag, den 5. August 1892 Vormittags 9 Uhr gelangen in der Gastwirthschaft der Frau Wittve Rirchner zu Klobnik folgende Hölzer zum öffentlichen Ausgebot:

32 rm.	Eichen und Buchen,	Scheit und Knüppel,
118 "	Birken und Erlen,	desgleichen,
390 "	Kiefern-Scheit und	144 rm. Kiefer-Knüppel,
280 "	Fichten-Scheit und	46 " Fichten-Scheit

außerdem 76 rm. Kiefern-Knüppelreisler und Stockholz.  
Klobnik, im Juli 1892.

Der Forstmeister.

**Belohnung.**

In der Nacht vom 11. zum 12. d. Mts. ist aus der durch den Schimischower Schlossgarten führenden Wache ein Vorstadgitter herausgerissen und gestohlen worden. Wer den Thäter so namhaft macht, daß dessen gerichtliche Bestrafung erfolgen kann, erhält

**30 Mark Belohnung.**

Schimischow, den 20. Juli 1892.

Der Gutsvorstand.

**Die Jagdnutzung**

der hiesigen Feldmark wird Sonnabend, den 6. August d. J. Nachmittags 5 Uhr in meiner Wohnung verpachtet werden.

Ober-Guth, den 24. Juli 1892.

Der Gemeindevorstand.

Von einer alten gut eingeführten Lebens- und Unfallversicherung wird für Gr.-Strehlitz und Umgegend ein tüchtiger Vertreter gesucht,

welcher auch das Incasso zu besorgen hat.

Offerten unter S. 23110 an Haasenstein und Vogler A.-G. Breslau.

Für Schulden, die der Schuhmachergeselle Silvester Schleiner auf mein Konto macht, komme ich nicht auf.

Johann Schleiner,  
Schuhmachermeister.

Ujest.

**Dom. Jeschnik D.-S.**

sucht für bald oder 1. Oktober 1892

einen tüchtigen Schaffer.

Redakteur Agl, Kreis-Sekretair Ran.

**Wichtig für Sensen-Geschäfte.**

Eine Gesellschaft, die bereits 6 Werke beschäftigt, sucht um ihrer mit größtem Erfolg eingeführten Special-Sense die weitgehendste Verbreitung zu schaffen, mit Firmen in Verbindung zu treten, welche den Vertrieb für nächstes Jahr energisch in die Hand nehmen.

Überall wo eingeführt, hat die Sense durch ihren billigen Preis bei unübertroffenem langanhaltendem garantirtem Schnitt in kurzer Zeit die Concurrenz-Sensen verdrängt.

Die Gesellschaft, unterstützt durch große Mittel, bringt der Einführung dieser Special-Sensen die größten Opfer und gewährt für die ersten Jahre die weitgehendsten Concessionen. —

Nur prima Firmen wollen unter Angabe ihres bisherigen Bedarfs in Sensen ihre Offerte sofort einreichen, unter der Adresse:

„Vereinigte Sensenwerke“

an Haasenstein & Vogler,  
A.-G. in Stuttgart.

Wir beabsichtigen ca. 400 Morgen Ackerland, im Gutsbezirke Gogolin belegen, im Ganzen oder getheilt zu verpachten. Näheres zu erfahren in unserem Comptoir zu Gogolin.

Gogolin-Goraszkyer Kalt-Actien-Gesellschaft.

**Schulden**

die mein Ehemann Joseph Forner aus Cziszowa Kreis Cosel jetzt in Kluzowiesch, bei Leschnitz wohnhaft, macht bezahle ich nicht.

Pauline Forner  
geb. Dlugojsch.

Druck von Georg Sillner.